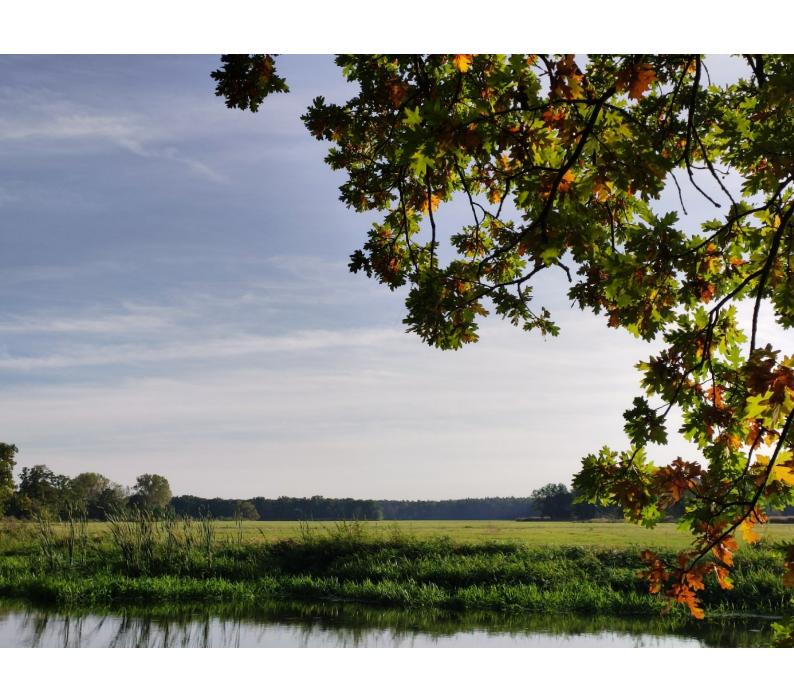


Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE zum ELER-Antrag 2026



Lesen Sie diese Hinweise bitte sehr aufmerksam. Sie enthalten wichtige Regelungen zur Antragstellung für das Jahr 2026 nach den Richtlinien des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) zur

- Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Wasserqualität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie
- Förderung kooperativer Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Impressum:

Herausgeber

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Henning-von-Tresckow-Straße 2-13 14467 Potsdam

Internet: https://mleuv.brandenburg.de

Bearbeitung

Abteilung 3 – Land- und Ernährungswirtschaft, ländliche Entwicklung und Forsten Referat 33 – Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Direktzahlungen

Stand

29. September 2025

Inhaltsverzeichnis

l		Wie	chtige Termine und Neuerungen im Antragsjahr 2026	4
1.	.1	Ne	euerungen im Antragsjahr 2026	ļ
1.	.2	Wie	chtige Termine für den ELER-Antrag 20266	;
1.	.3	Un	nterstützung zur Antragstellung6	;
2		Hir	nweise zur Antragstellung	7
2.	.1	Alla	gemeine Hinweise	7
2.	.2		tragsarten in den Förderprogrammen 890, 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3160, 3170, 3 90, 3200, 3210, 3220 und 32308	
	2.2.	1	Übersicht der Antragsarten	8
	2.2.	2	Erläuterung der Antragsarten	9
	2.2.	3	Förderprogramm 890 "Naturbetonte Strukturelemente"	15
2.	.3		äuterungen zu den Förderprogrammen 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3160, 3170, 318 90, 3200, 3210, 3220 und 323017	
	2.3.	1	Förderprogramm 3110 "Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung"	17
	2.3.	2	Förderprogramm 3130 "Moorbodenschutzmaßnahmen"	18
	2.3.	3	Förderprogramm 3140 "Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland"	19
	2.3.	4	Förderprogramm 3160 "Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen"	19
	2.3.	5	Förderprogramm 3170 "Erhaltung tiergenetischer Ressourcen"	20
	2.3.	6	Förderprogramm 3180 "Ökologischer Landbau"	21
	2.3.	7	Förderprogramm 3190 "Wasserqualität"	22
	2.3.	8	Förderprogramm 3200 "Wasserrückhalt in der Landschaft"	24
	2.3.	9	Förderprogramm 3210 "Naturschutzorientierte Ackernutzung"	24
	2.3.	10	Förderprogramm 3220 "Kooperative Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen".	24
	2.3.	11	Förderprogramm 3230 "Bodenschutz – Anbau großkörniger Leguminosen"	25
2.	.4	Mii	ndestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetage	
2.	.5	Tie	erbestand ELER	7
	•		rüfhinweise Amt-Meldungen (Übersicht der Hinweise zu Ihren Vorjahresflächen)	28
∖nh	ang 2		abelle mit Fallbeispielen zu Fördernehmerwechseln, Änderungsanträgen und pernahmeanträgen	29

1 Wichtige Termine und Neuerungen im Antragsjahr 2026

1.1 Neuerungen im Antragsjahr 2026

Anmeldung im Antragsprogramm

Für die Anmeldung im Antragsprogramm wird **ausschließlich** das Verfahren mit der sogenannten **Zwei-Faktor-Authentifizierung** ("authega-Verfahren") angeboten.

Eine Anmeldung mit der Betriebsnummer (BNR-ZD) und der persönlichen Identifizierungsnummer zur ZID (ZID-PIN) ist nicht möglich.

Informationen zum Anmeldeverfahren mit "authega" finden Sie unter nachfolgendem Link:

https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/foerderung/agrarfoerderung/hinweise-authega/

Dort finden Sie im unteren Teil bei "Weiterführende Informationen" im Bereich "Downloads" eine ausführliche Beschreibung zum Ablauf der Registrierung und Anmeldung mit "authega" für Antragstellende und Beratende.

Erstmalige Registrierung

Die abschließende Registrierung bei "authega" erfordert den Erhalt eines Briefs per Post. **Bitte berücksichtigen Sie eine postalische Zustellungsdauer von bis zu 10 Tagen!** Weitere Hinweise dazu können Sie auch der Hinweisbroschüre "Antrag auf Agrarförderung 2025 – Erläuterungen und Hinweise" entnehmen.

Allgemeiner Hinweis zur Empfängerüberprüfung

Neue Bankvorgabe

Aufgrund einer Änderung im EU-Recht sind alle Banken und Sparkassen ab Oktober 2025 verpflichtet, eine strengere **Empfängerüberprüfung bei den Bankverbindungen** durchzuführen. Damit sollen Überweisungen sicherer gemacht werden. Dies betrifft auch die Auszahlungen für beantragte ELER-Förderprogramme und alle sonstige Beihilfen oder Direktzahlungen.

Künftig wird bei jeder Überweisung von den Hausbanken der eingegebene Name der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers mit der zugehörigen IBAN und der BIC überprüft. Außerdem muss die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber korrekt bezeichnet sein und mit den Informationen der Hausbanken übereinstimmen.

Bei Abweichungen wird die Zahlung unter Umständen nicht ausgeführt. Dies würde zu erheblichen Verzögerungen bei der Überweisung der Fördermittel an Sie führen, da die Landwirtschaftsbehörden die Sachverhalte nachträglich aufklären müssen, um die korrekten Kontodaten zu ermitteln und erst anschließend die Überweisung erneut zu veranlassen.

Es liegt also in Ihrem ureigenen Interesse, darauf zu achten, dass die Angaben Ihrer Bankverbindungen in allen Förderverfahren absolut korrekt sind und mit den Kontoangaben bei Ihrer Hausbank übereinstimmen.

Wir bitten Sie daher um besondere Sorgfalt!

Link zu den Richtlinien

Informieren Sie sich vor der Antragstellung zu den Fördervorschriften unter:

	https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/land-und-ernaehrungswirt-schaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/agrarumwelt-und-klimamassnahmen/
Kombinationstabelle	Die Kombinationsmöglichkeiten der 2. Säule-Maßnahmen untereinander und mit den Öko-Regelungen der 1. Säule finden Sie unter nachfolgendem Link: https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/land-und-ernaehrungswirt-schaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/agrarumwelt-und-klimamassnahmen/
	Die Kombinationstabelle "Kombinationstabelle AUKM Natura ÖR" finden Sie bei der jeweiligen Richtlinie im unteren Teil bei "Weiterführende Informationen" im Bereich "Antragsverfahren".
Förderprogramm 3110 Förderprogramm 3130 Grundförderung für die Aufsattelbindungen im FP 3110 und 3130	Die Finanzierung des Förderprogramms 810 (Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung – Grünlandextensivierung als Grundförderung) über das EPLR ist ausgelaufen. Zur Fortsetzung der Grünlandgrundextensivierung sind zwingend Erweiterungsanträge zu stellen. Bitte beachten Sie die Erläuterungen im Abschnitt 2.3.1 und im Abschnitt 2.3.2.
Förderprogramm 3160 Neues Förderprogramm	Das Förderprogramm 3160 (Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen) ersetzt das Förderprogramm 860 (Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen). Es sind dreijährige Förderanträge zugelassen (Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028).
Förderprogramm 3170 Neues Förderprogramm	Das Förderprogramm 3170 (Erhaltung tiergenetischer Ressourcen) ersetzt das Förderprogramm 870 (Erhaltung tiergenetischer Ressourcen). Es sind dreijährige Förderanträge zugelassen (Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028).
Förderprogramm 890 Verlängerungsanträge	Das Förderprogramm 890 (Naturbetonte Strukturelemente) läuft für Verpflichtungen mit dem Erstantragsjahr 2020 (bereits mit einjähriger Verlängerung) und für Verpflichtungen mit dem Erstantragsjahr 2021 aus. Es können einjährige Verlängerungsanträge gestellt werden (vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026).
	Der Flächenumfang muss dem bisher bewilligten Verpflichtungsumfang entsprechen. Bei einem Fördernehmerwechsel der auslaufenden Verpflichtung stellt der Abgebende einen Verlängerungsantrag und den Antrag auf einen Fördernehmerwechsel.
Förderprogramme 3xxx Förderanträge für 3 Jahre	Für bestimmte Förderprogramm (FP 3xxx) sind für Verpflichtungen ab dem Antragsjahr 2026 dreijährige Förderanträge, Erweiterungs- oder Ersetzungs- anträge möglich (Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028). Bitte beachten Sie die Erläuterungen im Abschnitt 2.3.

1.2 Wichtige Termine für den ELER-Antrag 2026

31. Dezember 2025	Der vollständige ELER-Antrag muss spätestens am 31. Dezember 2025 bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (Online-Antrag) eingegangen sein.
31. Dezember 2025	Anträge, die nach dem 31. Dezember 2025 eingehen, werden abgelehnt.
3. Januar bis 13. Januar 2026	Übergabe des Tierbestandes ELER
13. Januar 2026	Alle Änderungen des Antrages sind bis zum 13. Januar 2026 der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (Online-Antrag) mitzuteilen.
Antragskorrektur und -rücknahme	Der Antrag kann schriftlich ganz oder teilweise (zum Beispiel für einzelne Flächen) zurückgenommen oder korrigiert werden. Diese Änderungsmöglichkeit besteht allerdings nicht mehr, wenn Sie die zuständige Landwirtschaftsbehörde bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen hat oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt worden ist. Antragsrücknahmen können elektronisch mit einem entsprechenden Formular im Antragsprogramm vorgenommen werden.

1.3 Unterstützung zur Antragstellung

Bei **technischen** Problemen steht Ihnen in der Zeit **vom 10. November 2025 bis zum 19. Dezember 2025 von 9:00 bis 16:00 Uhr** die Firma data-experts per **E-Mail** zur Verfügung:

hotline_bb.profil-inet@data-experts.de

Für die **fachliche** Unterstützung wenden Sie sich bitte an die für Sie örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde (in Brandenburg: die Ämter für Landwirtschaft der Landkreise; in Berlin: das LELF, Referat L1):

Branden- burg	Zuständiges Amt für Landwirtschaft der Landkreise und kreisfreien Städte	Internetseite: https://service.brandenburg.de/ser-vice/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnis-liste/~landwirtschaftsaemter
Berlin	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Referat L1 Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	Telefon: 0335 / 60676 2140 E-Mail: Agrarfoerderung-Berlin@LELF.Branden-burg.de

Den Link für die Kontaktdaten der zuständigen Landwirtschaftsbehörde sowie weitere Informationen finden Sie auch auf der Startseite des Antragsprogrammes (https://www.agrarantrag-bb.de/):



Ansicht im Antragsprogramm

Weitere Erläuterungen und Hinweise zu Fördermaßnahmen sowie zum Antragsverfahren 2026 erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) sowie des Landesamts für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF):

https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/landwirtschaft/#

https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/foerderung/

In der Hinweisbroschüre zum Antrag auf Agrarförderung 2025 finden Sie Hinweise zum Antragsprogramm, beispielsweise zur Anmeldung oder wie die Einsichtnahme in Ihren Antrag durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde beziehungsweise den technischen Support erfolgen kann. Die Hinweisbroschüre finden Sie im Antragsprogramm beim Agrarförderantrag 2025 oder auf der Internetseite des MLEUV.

2 Hinweise zur Antragstellung

2.1 Allgemeine Hinweise

Bevor Sie den ELER-Antrag und die dazugehörigen Anlagen ausfüllen, informieren Sie sich bitte anhand der für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften, dieser Hinweise und der jeweiligen Rechts- und Kontrollvorschriften zu den Grundsätzen der Agrarförderung in der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Im Zweifelsfall informieren Sie sich bei Ihrer Landwirtschaftsbehörde. Soweit keine Berliner Rechtsgrundlage existiert, gilt für antragstellende Personen mit Flächen im Land Berlin für die mit dem Antrag auf Agrarförderung zu stellenden Fördermaßnahmen auch das entsprechende Recht Brandenburgs. Einen Überblick über die oben genannten Förderrichtlinien und weitere Informationen sind unter folgenden Links abrufbar:

https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/land-und-ernaehrungswirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foer-derperiode-ab-2023/agrarumwelt-und-klimamassnahmen/

Für alle mit dem ELER-Antrag einzureichenden Anträge (FP 3xxx) gelten die Anforderungen der Konditionalität nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/ 2115.

2.2 Antragsarten in den Förderprogrammen 890, 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3160, 3170, 3180, 3190, 3200, 3210, 3220 und 3230

Die Kombinationsmöglichkeiten der 2. Säule-Maßnahmen untereinander und mit den Öko-Regelungen der 1. Säule finden Sie unter nachfolgendem Link:

https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/land-und-ernaehrungswirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foer-derperiode-ab-2023/agrarumwelt-und-klimamassnahmen/

Die Kombinationstabelle "Kombinationstabelle AUKM Natura ÖR" finden Sie bei der jeweiligen Richtlinie im unteren Teil bei "Weiterführende Informationen" im Bereich "Antragsverfahren".

Bei der Kombination von AUKM mit den Öko-Regelungen (ÖR) 1c, 1d und 3 (Beantragung mit dem Agrarförderantrag 2026) ist es nicht erforderlich, zusätzlich AUKM-Bindungen an die oben genannten Nebennutzungsflächen (NNF) der Öko-Regelungen zu setzen. Die NNF-Teilflächen "erben" in der Verwaltungskontrolle die AUKM-Bindungen der Hauptnutzungsfläche.

2.2.1 Übersicht der Antragsarten

Folgende Antragsarten sind bezogen auf die einzelnen Förderprogramme möglich:

Förderanträge für 3 Jahre (vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028)

3130	Moorbodenschutzmaßnahmen: Zusatzbindungen zur Kombination mit verschiedene		
	Grünland-Grundförderungen, wie Förderprogramm 3180 (Bindung 2182), in Einzelfällen		
	das Förderprogramm 50 (Bindung 11Z) oder die Öko-Regelung 4 aus der 1. Säule		
3140	Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland		
3160	Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen		
3170	Erhaltung tiergenetischer Ressourcen		
3180	Ökologischer Landbau		
3190	Wasserqualität		
3200	Wasserrückhalt in der Landschaft		
3210	Naturschutzorientierte Ackernutzung, ausschließlich für die Bindung 2216		
3230	Bodenschutz – Anbau großkörniger Leguminosen (nicht für Ökobetriebe)		

<u>Erweiterungsanträge für den restlichen Verpflichtungszeitraum und Ersetzungsanträge für 3</u> <u>Jahre</u>

FP 3110	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung, ausschließlich Erweiterungsanträge
	mit der neuen Bindung 2111 zur Fortsetzung der Grünlandgrundförderung (bisher FP 810)
FP 3130	Moorbodenschutzmaßnahmen, außer die Bindung 2131A. Neben der herkömmlichen Er-
	weiterung ist unbedingt ein Erweiterungsantrag mit der neuen Bindung 2131 zur Fortset-
	zung der Grünlandgrundförderung zu stellen (bisher FP 810)
FP 3140	Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
FP 3180	Ökologischer Landbau
FP 3190	Wasserqualität
FP 3220	Umsetzung Kooperativer Klimaschutzmaßnahmen
FP 3230	Bodenschutz - Anbau großkörniger Leguminosen (nicht für Ökobetriebe)

Verlängerungsanträge für ein Jahr

FP 890 Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau (mehrjährige Blühstreifen und Ackerrandstreifen) für die Erstantragsjahre 2020 und 2021

Änderungsanträge, Übernahmeanträge und Anträge auf Fördernehmerwechsel

FP 890	Förderung naturbetonter Strukturelemente (mehrjährige Blühstreifen und Ackerrand-
	streifen)
FP 3110	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung
FP 3120	Naturschutzorientierte Beweidung
FP 3130	Moorbodenschutzmaßnahmen
FP 3140	Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (Kulisse Feuchtgebiete und Moore)
FP 3150	Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen
FP 3180	Ökologischer Landbau
FP 3190	Wasserqualität
FP 3200	Wasserrückhalt in der Landschaft
FP 3210	Naturschutzorientierte Ackernutzung
FP 3230	Bodenschutz - Anbau großkörniger Leguminosen (nicht für Ökobetriebe)

2.2.2 Erläuterung der Antragsarten

2.2.2.1 Förderantrag (Neuantrag)

Ein **Förderantrag für 3 Jahre** (Neuantrag) für den Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028 kann für folgende Förderprogramme (FP) 3xxx gestellt werden:

FP 3130	Moorbodenschutzmaßnahmen, bitte unbedingt auch neue Grundförderung mit der Bin-
	dung 2131 beachten oder die folgenden Grünland-Grundförderungen: FP 3180 (Bindung
	2182) oder das FP 50 (Bindung 11Z) oder die Öko-Regelung 4 aus der 1. Säule
FP 3140	Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
FP 3160	Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen
FP 3170	Erhaltung tiergenetischer Ressourcen
FP 3180	Ökologischer Landbau
FP 3190	Wasserqualität
FP 3200	Wasserrückhalt in der Landschaft
FP 3210	Naturschutzorientierte Ackernutzung / ausschließlich für die Bindung 2216
FP 3230	Bodenschutz – Anbau großkörniger Leguminosen (nicht für Ökobetriebe)

Für das **Förderprogramm 3170** sind die Anlagen 4a und 4b für einen dreijährigen Förderantrag mit der 217x Bindung zu nutzen. Die Regelungen bezüglich der Anlagen 5a und 5b, die mit dem Zahlungsantrag im Agrarförderantrag 2026 eingereicht werden, bleiben bestehen.

Folgende Kulissen gelten:

- Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2, FP 810, FP 3130, FP 3140 ab EAJ 2024)
- Gewässerbemessungsgrenze (GLÖZ 4)
- Wassererosion (GLÖZ 5)
- Winderosion (GLÖZ 5)
- Umweltsensibles Dauergrünland (GLÖZ 9)
- Natura 2000-Gebiete (Öko-Regelung 7, FP 3210-Bindungen 3215, 3215A, 3215B)
- Natura 2000-Gebiete und wertvolle Grünlandbiotope (FP 810, FP 3110 nur EAJ 2023)

- Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung (FP 3110) und FP 810 (Bindung 711), drei neue Kulissen ab 2024:
 - Verzicht auf jegliche Düngung oder Nutzungspause (FP 3110-Bindungen 3111A, 3114 ab EAJ 2024)
 - o Mahdverfahren/ Beweidung (FP 3110-Bindungen 3111B, 3111C, 3115, 3116 ab EAJ 2024)
 - o Späte Nutzungstermine auf Grünland (FP 3110-Bindungen 3112, 3113 ab EAJ 2024)
- Ackerrand- und Blühstreifen (FP 890)
- Gewässerrandflächen (FP 3140-Bindungen 3142 nur EAJ 2023, FP 3190-Bindung 3191)
- Nährstoffsensible Gebiete (FP 3190-Bindung 3192)
- Wasserretentionsflächen (FP 3200)

Zuordnung von Förderprogrammen zu Kulissen Antragsjahr 2026

Förderprogramm (FP)	FP/ Bindung	Kulisse mit Mindestüberschneidungsanteil
Klimaschutz		
FP 3140 Umwandlung von Ackerland in Dauer- grünland	FP 3140	
Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	2141 Flächen 2142 Streifen	Feuchtgebiete und Moore (90 %)
FP 3130 Moorbodenschutzmaßnahmen (in Kombination mit Grundförderung Bin- dung 2131)oder ÖR4 oder FP 3180-Öko oder FP 50 oder ÖR4 plus FP 3180-Öko)	FP 3130 (2131, 2131A bis F, 2132)	Feuchtgebiete und Moore (90 %)
FP 3190 Wasserqualität	FP 3190	
Gewässerschutz-/Uferrandstreifen	2191	Gewässerrandflächen (95 %)
Extensive Ackerbewirtschaftung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten	2192	Nährstoffsensible Gebiete (95 %) oder AUKM-Erosionskulisse (90 %)
FP 3200 Wasserrückhalt in der Landschaft	FP 3200 2201 Grün- land 2203 Acker- land	Wasserretentionsflächen (95 %) gegebenen- falls zusammen mit Feuchtgebiete und Moore (95 %)
Biodiversität		

Förderprogramm (FP)	FP/ Bindung	Kulisse mit Mindestüberschneidungsanteil
FP 3110 Naturschutzorientierte Grünlandbe- wirtschaftung	FP 3110	
Grundförderung – Extensive Grünlandnutzung	2111	Natura 2000 und wertvolle Grünlandbiotope (95 %) nur für bestehende Verpflichtungen aus 2023 Verzicht auf jegliche Düngung (95 %) oder Nutzungspause (95 %); Mahdverfahren/Beweidung (95 %); Späte Nutzungstermine auf Grünland (95 %)
FP 3210 Naturschutzorientierte Ackernutzung	FP 3210	
Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland	2216	Förderung im Einzelfall in der Kulisse der Mageren Flachlandmähwiesen

2.2.2.2 Einführungsprämie im Förderprogramm 3180

Im Förderprogramm Ökologischer Landbau (FP 3180) kann **für noch nicht auf den ökologischen Landbau umgestellte Flächen** eine **auf maximal zwei Jahre befristete Einführungsprämie** beantragt werden. Dazu sind die Flächen in den Förder-, Erweiterungs- oder Ersetzungsanträgen mit folgenden Bindungen zu kennzeichnen. Es sind **zwei Bindungen an die Parzelle zu setzen**, da die 318xEP-Bindung nur den Aufstockungsbetrag beinhaltet und nach maximal zwei Jahren an der Fläche entfällt:

- 2181 und 2181EP Einführer Ackerland (220 Euro/Hektar + 115 Euro/Hektar = 335 Euro/Hektar),
- <u>2183 und 2183EP</u> Gemüse- und Zierpflanzenbau, inklusive Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heilund Gewürzpflanzen (490 Euro/Hektar + 140 Euro/Hektar = 630 Euro/Hektar),
- <u>2184 und 2184EP</u> Dauerkulturen von Stein- und Kernobst sowie dazugehörige Baumschulkulturen (994 Euro/Hektar + 559 Euro/Hektar = 1.553 Euro/Hektar),
- <u>2185 und 2185EP</u> Dauerkulturen von Beeren- und Wildobst sowie dazugehörige Baumschulkulturen (830 Euro/Hektar + 520 Euro/Hektar = 1.350 Euro/Hektar).

2.2.2.3 Ersetzungsantrag für die Förderprogramme 3xxx

Ein Ersetzungsantrag kann unter folgenden Bedingungen gestellt werden:

- es besteht bereits eine Verpflichtung und
- die beabsichtigte Flächenerweiterung beträgt mehr als 20 Prozent der ursprünglichen Verpflichtungsfläche.

Ein neuer **dreijähriger Verpflichtungszeitraum** beginnt. Die neue Verpflichtung "ersetzt" die alte Verpflichtung, neue Parzellen werden mit einer 2xxx-Bindung (Erstantragsjahr 2026) und die ursprünglichen Parzellen mit der 3xxx-Bindung (zum Beispiel Erstantragsjahr 2024) gekennzeichnet.

2.2.2.4 Erweiterungsantrag für die Förderprogramme 3xxx

Ein Erweiterungsantrag ist für bestehende Verpflichtungen möglich und kann unter folgenden Bedingungen (2xxx- Bindung) für den restlichen, mindestens noch zwei Jahre währenden Verpflichtungszeitraum gestellt werden:

- die Erweiterungsfläche beträgt weniger als 20 Prozent der ursprünglichen Verpflichtungsfläche und
- die zulässige Erweiterungsfläche bezieht sich auf das gesamte Förderprogramm und nicht auf einzelne Bindungen.

2.2.2.5 Verlängerungsanträge im Förderprogramm 890

Ein Verlängerungsantrag ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- die fünfjährige Verpflichtung aus dem Erstantragsjahr 2020 endete am 31. Dezember 2024 und wurde bereits um ein Jahr verlängert (1. Verlängerungsantrag) und soll 2026 um ein weiteres Jahr verlängert werden (2. Verlängerungsantrag vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026) oder
- die fünfjährige Verpflichtung aus dem Erstantragsjahr 2021 endet am 31. Dezember 2025 und soll 2026 um ein Jahr verlängert werden (1. Verlängerungsantrag vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026) und
- die Kennzeichnung der Flächen erfolgt mit einer 8xx-Bindung und mit "V" im ELER Nutzungsnachweis (Art der Änderung Verlängerung).

Mit dieser Antragstellung wird der fünfjährige Verpflichtungszeitraum verlängert und beträgt nunmehr sechs beziehungsweise sieben Jahre. Dies ist relevant bei Verstößen gegen Förderverpflichtungen, da Beanstandungen für den gesamten zurückliegenden Verpflichtungszeitraum geahndet werden.

2.2.2.5 Änderungs- und Übernahmeanträge für die Förderprogramme 890 und 3xxx (außer 3220)

Änderungs- und Übernahmeanträge sind bei Verpflichtungsübernahmen, Erbfolgen, Hofübernahmen und Rechtsformwechseln zu stellen.

Änderungsanträge sind unter folgenden Voraussetzungen erforderlich:

- Bei teilweiser oder vollständiger Verpflichtungsübernahme zur bereits eigenen Verpflichtung im Förderprogramm (zum Beispiel eine antragstellende Person im FP 3110 übernimmt Flächen im FP 3110). Es ist das Erstantragsjahr der eigenen bestehenden Verpflichtung anzugeben; in der Anlage 1 sind alle Parzellen aufzuführen und nur die übernommenen Parzellen mit "U" (Übernahme) zu kennzeichnen.
- Bei teilweiser oder vollständiger Verpflichtungsübergabe an eine übernehmende Person beziehungsweise mehrere übernehmende Personen mit bereits der gleichen Verpflichtung (zum Beispiel eine antragstellende Person im FP 3110 übergibt Flächen an eine oder mehrere antragstellende Person(en) im FP 3110). Es ist das Erstantragsjahr der ursprünglichen Verpflichtung anzugeben. Die Anzeige eines Flächenabgangs beziehungsweise einer Verpflichtungsabgabe ist in Anlage 2 des ELER-Antrages vorzunehmen (Flächen, die aus der Verpflichtung herausgelöst werden). Die Kennzeichnung der Flächen erfolgt mit "M" (mit Bindung) oder "O" (ohne Bindung). Soll lediglich ein Flächenabgang angezeigt werden, muss zusätzlich kein ELER-Nutzungsnachweis (Anlage 1) eingereicht werden.

- Alle Forderungen, die sich gegebenenfalls aus Rückforderungen und Sanktionen ergeben, werden an den Verpflichtungsübernehmenden gerichtet. Dies betrifft auch Zahlungen, die der Verpflichtungsübergebende erhalten hat.
- Bei gegebenenfalls aus anderen Gründen erfolgter Flächenverringerung, zum Beispiel soll das FP 3110 wegen einer Baumaßnahme beendet werden. In diesem Fall ist das Erstantragsjahr der ursprünglichen Verpflichtung anzugeben und die Flächen sind mit "B" (Beendigung der Verpflichtung) in Anlage 2 zu kennzeichnen. Soll lediglich ein Flächenabgang angezeigt werden (Anlage 2), muss zusätzlich kein ELER-Nutzungsnachweis (Anlage 1) eingereicht werden.
- Beim Wechsel der Bindung ist das Erstantragsjahr der ursprünglichen Verpflichtung anzugeben (zum Beispiel im FP 3180 von der Bindung 3181 (Ackerland) zur Bindung 3183(Gemüse)). In Anlage 1 sind alle Parzellen aufzuführen und nur die Parzellen mit Bindungswechsel sind mit "A" zu kennzeichnen.
- Bei Änderung der FLIK, FLEK, Parzellenidenten und -größe: In Anlage 1 (ELER-Nutzungsnachweis) sind alle Parzellen aufzuführen und die geänderten Parzellen sind mit "G" zu kennzeichnen. Für ein Landschaftselement, das für eine bereits im Antrag vorhandene Parzelle beantragt werden soll, ist kein Erweiterungsantrag zu stellen, sondern es wird dieser Parzelle zugeordnet unter der Voraussetzung, dass es im räumlichen Zusammenhang zur Parzelle liegt. Dadurch vergrößert sich die Parzellenbruttofläche. Die Parzelle ist mit "G" in Anlage 1 zu kennzeichnen.
- Bei Flächenerweiterungen unter 0,3 Hektar, die an eine bereits im Antrag vorhandene Parzelle angrenzen, ist die Parzelle unter Berücksichtigung der Flächenerweiterung neu zu digitalisieren und mit "G" in der Anlage 1 zu kennzeichnen.

Im Falle einer **Flächenübernahme** werden die Parzellen mit "U" für Übernahme in Anlage 1 gekennzeichnet und die BNR-ZD des Übergebenden der Flächen angegeben.

Bei eigenem Neueinstieg in ein Förderprogramm mit teilweiser Verpflichtungsübernahme von Anderen (zum Beispiel eine antragstellende Person ist nicht im FP 3110 verpflichtet und übernimmt teilweise die Flächen von einer oder mehreren antragstellenden Person(en) im FP 3110), ist das Erstantragsjahr der übernommenen Verpflichtung anzugeben und es wird der gesamte ELER-Nutzungsnachweis (Anlage 1) eingereicht.

Zur Einhaltung des drei - beziehungsweise fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes kann die antragstellende Person eine Bewirtschaftungsverpflichtung einer anderen antragstellenden Person nur übernehmen, wenn ihre eigene Verpflichtung im gleichen Förderprogramm ebenso lange oder länger als die übernommene Verpflichtung läuft.

Die folgende Übersicht dient der Erläuterung der Parzellen-Kennzeichen:

Angaben zu Förder-, Verlängerungs- und Änderungsanträgen im Nutzungsnachweis ELER					
	(Anlage 1 im Antragsprogramm)				
Code					
N	Förder-/Erweiterungs-/Ersetzungsantrag für Flächen mit neuer Verpflichtung ab 2026				
G	Änderung von Flächengröße, FLIK/ FLEK, Parzellennummer für bestehende Verpflichtungen				
Α	Änderung der Bindung/ Bindungskombination von bestehenden Verpflichtungen				
U	Flächenübernahme von Anderen mit Übernahme der bestehenden Verpflichtung				
V	Verlängerung der Verpflichtung				
Ang	Angaben zur Abgabe/Beendigung bestehender Verpflichtungen im Abgabeblatt ELER				
	(Anlage 2 im Antragsprogramm)				
Code					
М	Flächenübergabe an eine andere antragstellende Person mit Übernahme der Verpflichtung durch die Nachfolgerin oder den Nachfolger				
0	Flächenübergabe ohne Übernahme der Verpflichtung durch die Nachfolgerin oder den Nachfolger				
В	Beendigung der Verpflichtung bei Flächenabgang (beispielsweise durch Baumaßnahmen)				

Übernahmeanträge

Die Übergabe und Übernahme von Verpflichtungen sollte grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen Verpflichtungsjahres erfolgen. Die verpflichtungsübernehmende Person hat die geltenden Zuwendungsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich zu deren Einhaltung ab dem Datum der Übergabe oder Übernahme bis zum regulären Ende der Verpflichtung. Die relevanten schlagbezogenen Dokumentationen (Schlagkartei, Bodenuntersuchungen, Nährstoffbilanzen und so weiter) wurden von der verpflichtungsübergebenden Person an die verpflichtungsübernehmende Person übergeben.

Eine Verpflichtungsübergabe oder -übernahme kann nur stattfinden, wenn die übernehmende Person:

- Bisher keine eigene Verpflichtung mit der betreffenden Bindung besitzt oder
- eine eigene Verpflichtung in der betreffenden beziehungsweise mit einer passenden höherwertigen Bindung besitzt, die noch mindestens genauso lange läuft wie die zu übernehmende Verpflichtung:
 - Läuft die eigene Verpflichtung länger als die übernommene, wird die übernommene Verpflichtung auf den Zeitraum der eigenen Verpflichtung angepasst.
 - o Ist die restliche Laufzeit der übernommenen Verpflichtung länger als die eigene, ist ein Neuantrag zum Zeitpunkt der Verpflichtungsübernahme zu stellen.

Im Falle einer Verpflichtungsübernahme im Förderprogramm 3180 sind die übernommenen ökologisch zu bewirtschaftenden Flächen dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 zu unterziehen. Mit dem Datum der Übergabe oder Übernahme gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der betreffenden KULAP- Förderung ergeben, an den Verpflichtungsübernehmenden über.

Alle Forderungen, die sich gegebenenfalls aus Rückforderungen und Sanktionen ergeben könnten, **werden an die verpflichtungsübernehmende Person gerichtet**. Dies betrifft auch Zahlungen, die die verpflichtungsübergebende Person erhalten hat. Alle darüber hinaus gehenden Sachverhalte bedürfen der

vertraglichen Regelung zwischen der verpflichtungsübergebenden Person und der verpflichtungsübernehmenden Person.

2.2.2.6 Fördernehmerwechsel für die Förderprogramme 890 und 3xxx (außer 3220)

Ein Antrag auf Fördernehmerwechsel kann bei Erbfolge, Hofübernahme und Rechtsformwechsel eingereicht werden.

Der Fördernehmerwechsel wird von der übergebenden Person angezeigt. Die antragstellende Person übergibt oder vererbt den landwirtschaftlichen Betrieb mit vollständiger Verpflichtungsübergabe (Flächen und Tiere) an eine neue antragstellende Person, die keine eigene Verpflichtung besitzt (Fördernehmerwechsel). Eine Flächenangabe (Abgabe des ELER-Nutzungsnachweis) ist nicht erforderlich. Die übernehmende Person stellt mit dem Agrarförderantrag 2026 den Zahlungsantrag zur übernommenen Verpflichtung.

Bei auslaufender Verpflichtung im **Förderprogramm 890** Erstantragsjahre 2020 oder 2021 stellt der Abgebende den Verlängerungsantrag **und** den Antrag auf den Fördernehmerwechsel. Da zum Fördernehmerwechsel einer FP890-Verpflichtung aus 2020 und 2021 auch der Verlängerungsantrag zu stellen ist (Kennzeichnung der Flächen mit "V"), ist in diesem speziellen Fall die Abgabe des ELER-Nutzungsnachweises zwingend erforderlich.

2.2.2.7 Antrag "Vorzeitiges Beenden der gesamten Verpflichtung eines Förderprogramms 3xxx"

Akzeptable Gründe für ein vorzeitiges Beenden der Verpflichtung könnten zum Beispiel der Renteneintritt, eine Erwerbsunfähigkeit, eine Betriebsumstrukturierung, eine Baumaßnahme oder eine eigene Krankheit sein.

Falls keine akzeptablen Gründe vorliegen, werden Teilrückforderungen oder Gesamtrückforderungen verfügt.

Bei Verpflichtungsübergaben an einen oder mehrere Antragstellende(n), die bereits Flächen in der Verpflichtung haben, sollte das "Vorzeitige Beenden" vom Abgebenden gestellt werden. Bei einem Fördernehmerwechsel ist der Antrag auf "Vorzeitiges Beenden" **nicht** zu stellen, da die Verpflichtungen bei dem anderen Antragstellenden (ohne Verpflichtung) eins zu eins weitergeführt werden.

2.2.3 Förderprogramm 890 "Naturbetonte Strukturelemente"

Für das **Förderprogramm 890 "Naturbetonte Strukturelemente" (Blüh- und Ackerrandstreifen)** kann die Verlängerung mit den Bindungen 892 und 893 beantragt werden. Bitte kennzeichnen Sie die Flächen zusätzlich mit einem "V". Im Fall der Verlängerung der Bindung 892 (Mehrjährige Blühstreifen) ist keine Neuansaat erforderlich. Allerdings bleibt die Förderverpflichtung bestehen, nach der ein blütenreicher Bestand etabliert sein muss.

Bitte informieren Sie sich vor der Beantragung über die Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen:

https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-naturbetonterstrukturelemente-im-ackerbau/

Eine Verringerung des Flächenumfanges im Vergleich zur Bewilligung ist **nicht** möglich. Eine Ausnahme bildet die Verpflichtungsverringerung im Falle eines auslaufenden Pachtvertrages.

Falls ein Antragstellender seine zum 31. Dezember 2025 auslaufende Verpflichtung (Erstantragsjahr 2020 oder 2021) an einen anderen Antragstellenden vollständig übergeben will, stellt der Abgebende den Verlängerungsantrag **und** den Fördernehmerwechsel.

Die Streifen sind als Teil der Gesamtparzelle (Nebennutzungsfläche) mit folgenden Bindungen und Nutzcodes je Streifenart zu beantragen:

- Bindung 892 Nutzcode 011 mehrjährige Blühstreifen,
- Bindung 893 Nutzcode 012 Ackerrandstreifen.

Für **ökologisch wirtschaftende Betriebe** sind ausschließlich mehrjährige Blühstreifen mit der Bindung 892 förderfähig. Die Hauptnutzungsfläche ist mit der Bindung 3181 zu kennzeichnen.

Folgende Nutzcodes beziehungsweise Kulturartengruppen sind bei der Anlage von Ackerrandstreifen (NC 012) ausgeschlossen:

- alle NC aus der Gruppe "Nebennutzungsflächen", ausgenommen des für die Förderung relevanten NC 12 (Ackerrandstreifen AUKM),
- NC 171 aus der Gruppe "Getreide" sowie alle NC aus der Gruppe "Getreide" in Verbindung mit der Angabe "GPS" (Ganzpflanzensilage),
- NC 330 aus der Gruppe "Ölsaaten",
- alle NC der Gruppen "Eiweißpflanzen", "Ackerfutter", "Hackfrüchte", "Gemüse", "Küchenkräuter, "Heil- und Gewürzpflanzen", "Andere Handelsgewächse" und "Zierpflanzen",
- NC 803 und NC 866 aus der Gruppe "Energiepflanzen",
- NC 912 und NC 914 aus der Gruppe "Sonstige LF auf AL" sowie
- NC 941 und NC 999 aus der Gruppe "Sonstige Flächen".

Das Streifenwerkzeug im Antragsprogramm legt den Streifen automatisch an den Rand des Schlages. Wenn der Streifen in der Mitte eines Schlages liegen soll, ist eine Schlagteilung vorzunehmen. Die **Anlage** eines Streifens **in Ausbuchtungen von Feldblöcken** von Feldblockgrenze zu Feldblockgrenze **ist nicht zulässig**, da in der Gesamtheit betrachtet kein Streifen, sondern eine Fläche entsteht, das heißt an mäandernden Rändern der Parzelle dürfen sich die Streifen nicht überlappen.

Bei Ackerrandstreifen muss grundsätzlich erkennbar sein, dass bei der Aussaat ein doppelter Reihenabstand ohne Erhöhung der Aussaatstärke (der Hauptkultur) eingehalten wurde. Geringfügige technisch bedingte Überlappungen lassen sich in der Praxis nicht vermeiden und können daher vernachlässigt werden.

Maximal 10 Prozent der in den Ländern Brandenburg oder Berlin gelegenen Ackerflächen des Betriebes können beantragt werden. Der Streifen muss eine Mindestgröße von mindestens 0,3 Hektar sowie eine Breite von mindestens 10 Meter bis maximal 50 Meter aufweisen. Wird die Mindeststreifenbreite in einem Bereich unterschritten, so ist der Streifen in diesem Bereich nicht förderfähig. Wird die maximal zulässige Streifenbreite überschritten, so wird auf die höchstzulässige Breite sanktionslos gekürzt.

In Naturschutzgebieten mit den Auflagen N-Düngungs- und PSM-Verbot für Ackerland ist das Förderprogramm 890 nicht förderfähig (keine Kombination mit den Bindungen 51 und 53 gemäß Natura 2000-Richtlinie). Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Streifenelemente als Teil von stillgelegten oder aus der Produktion genommenen Flächen.

Bei Neu- oder Nachsaaten sind die **Saatgutbelege** zum Nachweis der Verwendung der vorgeschriebenen Saatgutmischungen für mehrjährige Blühstreifen **mit dem Zahlungsantrag** bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde **einzureichen**.

Es besteht auch 2026 die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Anlage von Ackerrandstreifen wegen der Absenkung des Fördersatzes von 700 auf 390 Euro je Hektar ohne Rückforderung vollständig zu beenden.

Im Betriebsprofil ist folgende Frage zu beantworten: "Handelt es sich bei Ihrem Betrieb um ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU)?"

Definition kleines und mittleres Unternehmen (KMU): Gemäß Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union definieren sich Kleinstunternehmen sowie kleine und mittleren Unternehmen (KMU) wie folgt: Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

2.3 Erläuterungen zu den Förderprogrammen 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3160,3170, 3180, 3190, 3200, 3210, 3220 und 3230

Zu beachten sind **die Baseline** (Konditionalitäten) und **bestimmte Öko-Regelungen der 1. Säule.** Doppelförderungen sind auszuschließen.

2.3.1 Förderprogramm 3110 "Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung"

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen als Grundförderung in den Kulissen "Verzicht auf jegliche Düngung oder Nutzungspause", "Mahdverfahren/Beweidung" sowie "Späte Nutzungstermine auf Grünland" und für Verpflichtungen mit dem Erstantragjahr 2023 in der Kulisse "Natura 2000 und wertvolle Grünlandbiotope".

Das ehemalige Förderprogramm 810 mit der Bindung 811 als Grundförderung ist ausgelaufen. Nachfolger ist die Bindung 2111 im Förderprogramm FP 3110 als Voraussetzung für die entsprechenden Aufsattelungen.

Die Bindung 811 wird in der Version 0 des Nutzungsnachweises vorgetragen und es erfolgt eine Anpassung des Hinweistextes der Plausibilitätsprüfung zur fehlenden Grundförderung im Förderprogramm 3110. Antragstellende mit einer bestehenden Verpflichtung (Aufsattelung) im Förderprogramm 3110 beantragen die Bindung 2111 über einen Erweiterungsantrag. Beim Ersetzungsantrag mit der Bindung 2111 spielt der Erweiterungsumfang keine Rolle (keine 20 %-Schwelle).

Bindung im FP 3110	AUKM-Förderkulisse	Kurzbezeichnung
2111 (Grundförderung	Natura 2000 und wertvolle Grünlandbiotope (95 %) nur	Natglbt
- Extensive Grünland-	für bestehende Verpflichtungen aus 2023	NatGlDue
nutzung)	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung	NatGlMad
	durch Nutzungspause oder Verzicht auf jegliche	NatGlspN
	Düngung	
	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung	
	durch spezielle Mahdverfahren oder Beweidung mit	
	Schafen oder Ziegen	
	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung durch späte Nutzung	

2.3.2 Förderprogramm 3130 "Moorbodenschutzmaßnahmen"

Förderfähig ist die klima- und umweltgerechte **Bewirtschaftung von Moorböden in der Kulisse** "Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2, FP 810, FP 3130; FP 3140 ab EAJ 2024)" durch hohe Stauhaltung und bestimmte Nutzungsbeschränkungen.

Das ehemalige Förderprogramm 810 mit der Bindung 811 als Grundförderung ist ausgelaufen. Nachfolger ist die Bindung 2131 im Förderprogramm FP 3130 als Voraussetzung für die entsprechenden Aufsattelungen.

Es wird die Bindung 811 in der Version 0 des Nutzungsnachweises vorgetragen und es erfolgt eine Anpassung des Hinweistextes der Plausibilitätsprüfung zur fehlenden Grundförderung im Förderprogramm 3130. Antragstellende mit einer bestehenden Verpflichtung im Förderprogramm 3130 beantragen die Bindung 2131 über einen Erweiterungsantrag. Die Grundförderung 2131 ist aus der Berechnung des Erweiterungsumfangs von 20 % für einen Ersetzungsantrag auszuschließen.

Vor der Antragstellung ist mit allen benachbarten und eventuell beeinflussten Flächeninhaberinnen und Flächeninhabern Einvernehmen über die Durchführung der Maßnahme herzustellen. Das Einvernehmen, die förderrelevante Stauhöhe und Markierungsart sowie Angaben zum Staubauwerk sind im Nutzungsplan schriftlich zu dokumentieren und einzureichen. Bei der Erstellung der Nutzungspläne werden antragstellende Personen durch einen technischen Dienstleister unterstützt. Die Untere Wasserbehörde bestätigt den erstellten Nutzungsplan.

Die **Zusatzförderungen 2131 B bis F** können **ausschließlich in Kombination mit der Grundförderung** beantragt werden:

- Bindung 2131 aus dem gleichen F\u00f6rderprogramm 3130 oder
- im Förderprogramm 3050 (ehemals Förderprogramm 50) mit der Bindung 11Z.
- Alternativ kann die Grundförderung bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen auch über die Öko-Regelung 4 (Gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung) im Rahmen der 1. Säule im Agrarförderantrag 2026 beantragt werden oder
- ökologisch wirtschaftende Betriebe verwenden als Grundförderung die Grünland-Bindung 2182/3182 aus dem Förderprogramm 3180.

Die Maßnahmen des Förderprogrammes 3130 können mit folgenden Bindungen als Aufsattelung auf die Grundförderung (Bindung 2131, 11Z, 2182/3182 oder Öko-Regelung 4) beantragt werden:

- 2131B: Bei der Zusatzförderung 2 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 30 Zentimeter unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt,
- 2131C: Bei der Zusatzförderung 3 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 20 Zentimeter unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt,
- 2131D: Bei der Zusatzförderung 4 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 10 Zentimeter unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt,
 - 2131E: Zusätzlich zu 2131B, 2131C oder 2131D ein winterlicher Wasserrückhalt (vom 1. November bis zum 30. April) von mindestens 0 cm über dem mittleren Geländeniveau (Zusatzförderung 5),
 - o 2131F: Zusätzlich zu 2131B, 2131C oder 2131D wird die Beweidung mit Schafen oder Ziegen gefördert (Beweidungszuschlag Moor).

Der **Paludi-Anbau auf Ackerland** kann mit folgender Bindung beantragt werden (ohne Grundförderung):

2132 - Anbau von Paludikulturpflanzen auf Ackerland (NC 586 oder NC 854).

Bei der Beantragung der Maßnahme 2131F "Beweidung mit Schafen- und/oder Ziegen" (Beweidungszuschlag Moor) ist ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,3 und von höchstens 1,4 rauhfutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar beantragter Moorfläche nachzuweisen.

Der Anbau von Paludikulturpflanzen (Schilf- und Rohrkolbenanbau) auf Ackerflächen erfolgt durch direkte Aussaat oder durch Anpflanzung aus Samen gezogener Setzlinge, Halmstecklinge und Rhizomstecklinge. Bei der Anlage von Paludikulturen sind die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Natura 2000-Gebiete zu beachten.

2.3.3 Förderprogramm 3140 "Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland"

Gefördert wird die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland in der Kulisse "Feuchtgebiete und Moore". Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen beantragt:

- 2141: Flächen (Hauptnutzungsfläche (FP 3140/ Bindung 2141),
- 2142: Streifen (Hauptnutzungsfläche) mit einer Breite von mindestens 10 Meter bis höchstens 50 Meter (FP 3140 (Bindung 2142)). Es sind "streifenförmige Gesamtparzellen" mit dem Werkzeug "Abteilen von Gesamtparzellen" zu erstellen.

Der Förderantrag wird mit den Nutzcodes 422, 424 oder 433 gestellt. Die Auszahlung wird im Agrarförderantrag 2026 mit einem Dauergrünland-Nutzcode (NC 451, 452, 453 oder 459) beantragt.

Es können nur Streifen oder Flächen auf Ackerland gefördert werden, die in den beiden Vorjahren des 1. Verpflichtungsjahres in der Hauptnutzung als Ackerland bewirtschaftet wurden.

Zur Erreichung des Zuwendungszwecks der Maßnahme sind im **Frühjahr des 1. Verpflichtungsjahres** narbenbildende Gräser oder andere für herkömmliches Grünland standorttypische Grünfutterpflanzen (Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden) auf den beantragten Streifen beziehungsweise Flächen anzubauen. Auf den beantragten Streifen beziehungsweise Flächen ist jegliche Stickstoffdüngung verboten. Eine extensive Beweidung ist erlaubt. Bei extensiver Beweidung darf ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von 0,7 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar nicht überschritten werden.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Pflicht, die **Grünlandnarbe** auf den beantragten Streifen oder Flächen **ab dem 2. Verpflichtungsjahr durch eine schonende Bewirtschaftung zu erhalten**. Verzicht auf den Einsatz von Pflug, Grubber, Fräse und Scheibenegge. Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen wie Walzen, Schleppen und Striegeln sind dagegen erlaubt.

Die beantragten Streifen oder Flächen zählen ab Beginn des 1. Verpflichtungsjahres zur Hauptbodennutzung Dauergrünland.

2.3.4 Förderprogramm 3160 "Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen"

Gefördert wird die **Erhaltung seltener oder gefährdeter, regional angepasster Nutzpflanzen**. Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen beantragt:

- 2161: Anbau von Saat- oder Pflanzgut gefährdeter ein- und zweijähriger Nutzpflanzensorten,
- 2161A: Ausgleich des Mehraufwandes für Aussaat, Ernte, Aufbereitung und Qualitätssicherung von kleinen Partien gefährdeter ein- und zweijähriger Nutzpflanzensorten zum Zweck der Saatgutvermehrung und Saatgutbereitstellung,
- 2162: Pflege von gefährdeten Dauerkulturen.

Im Folgenden werden die Fördersätze aufgeführt:

- 158 Euro/Hektar (statt 196 Euro/Hektar) Anbau von Saat- oder Pflanzgut gefährdeter ein- und zweijähriger Nutzpflanzensorten,
- 85 Euro/Hektar (statt 296 Euro/Hektar) Ausgleich des Mehraufwandes für Aussaat, Ernte, Aufbereitung und Qualitätssicherung von kleinen Partien gefährdeter ein- und zweijähriger Nutzpflanzensorten zum Zweck der Saatgutvermehrung und Saatgutbereitstellung,
- 540 Euro/Hektar (statt 500 Euro/Hektar) Pflege von gefährdeten Dauerkulturen.

Die Rote Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen in Deutschland kann auf der Seite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) abgerufen werden:

https://pgrdeu.genres.de/on-farm-bewirtschaftung/rote-liste-nutzpflanzen/

Die Anlage "Zusätzliche Angaben für das FP 3160" im Antragsprogramm dient im Herbstantrag nur als Information der Antragstellenden. Die Angaben sind mit dem Zahlungsantrag 2026 im Agrarförderantrag 2026 zum Förderprogramm 3160 "Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen" einzureichen.

Die Förderung zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des 4. Änderungsantrages zum GAP-Strategieplan durch die Europäische Kommission.

2.3.5 Förderprogramm 3170 "Erhaltung tiergenetischer Ressourcen"

Förderfähig ist die **Zucht und Haltung von Tieren seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierrassen** gemäß den Erhaltungszuchtprogrammen der zuständigen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation. Gefördert werden nur Rassen, die durch die für Tierzucht zuständige Landesbehörde auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen festgelegt wurden.

Für Brandenburg und Berlin sind das Tiere der Rassen:

Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind, Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma, Skudden, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchschaf, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege und Rheinisch Deutsches Kaltblut.

Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen in den Anlagen 4a und 4b beantragt:

- 2171: Rinder (Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind),
- 2172: Schafe (Skudden, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchschaf, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege, Pommersches Landschaf),
- 2173: Schweine (Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma),
- 2174: Pferde (Rheinisch Deutsches Kaltblut),
- 2175: Zuschlag je GVE für die Bereitstellung von Embryonen und/oder Sperma von förderfähigen Tieren für das Erhaltungszuchtprogramm.

Im Folgenden werden die Fördersätze aufgeführt:

- 480 Euro/GVE (statt 230 Euro/Hektar) Rinder (Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind),
- 384 Euro/GVE (statt 166 Euro/Hektar) Schafe (Skudden, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchschaf, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege, Pommersches Landschaf),
- 480 Euro/GVE (statt 260 Euro/Hektar) Schweine (Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma),

- 384 Euro/GVE (statt 140 Euro/Hektar) Pferde (Rheinisch Deutsches Kaltblut),
- 240 Euro/GVE (statt 100 Euro/Hektar) Zuschlag je GVE für die Bereitstellung von Embryonen und/oder Sperma von förderfähigen Tieren für das Erhaltungszuchtprogramm.

Dauerhafte Tierabgänge infolge natürlicher Umstände, wie der Tod eines Tieres durch Krankheit oder der Tod eines Tieres infolge eines Unfalls, für den die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber nicht verantwortlich gemacht werden kann, sind innerhalb von 10 Kalendertagen der Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Ersetzungen für beantragte Tiere sind innerhalb eines Monats der Landwirtschaftsbehörde zu melden. Sofern beantragte Tiere zum Zeitpunkt der Kontrolle, gemäß der zulässigen Ersetzungsfrist von einem halben Jahr, noch nicht durch den Antragstellenden ersetzt wurden, erfolgt keine Förderung.

Die Förderung zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des 4. Änderungsantrages zum GAP-Strategieplan durch die Europäische Kommission.

2.3.6 Förderprogramm 3180 "Ökologischer Landbau"

Der Verpflichtungszeitraum für einen Förderantrag umfasst drei Jahre (vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028).

Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Kombinationsmöglichkeiten von einzelnen Fördergegenständen mit bestimmten Öko-Regelungen, das heißt, der Öko-Regelung 4 ("Gesamtbetriebliche Extensivierung des Dauergrünlandes") oder der Öko-Regelung 6 ("Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland und in Dauerkulturen"). Da sich die prämienrelevanten Förderverpflichtungen dieser Maßnahme teilweise mit den Anforderungen der Öko-Regelungen überschneiden, erfolgt eine Kürzung bei den Fördersätzen zur Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren, das heißt, die Zahlung eines entsprechend abgesenkten Fördersatzes. Die Öko-Regelungen werden im Argrarförderantrag 2026 beantragt.

Gefördert wird die Einführung und Beibehaltung **ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb** nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (EU-Öko-Verordnung). Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen beantragt:

- 2181, 2181 EP: auf Ackerland,
- 2182: auf Dauergrünland,
- 2183, 2183 EP: im Gemüseanbau (inkl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen),
- 2184, 2184EP: bei Dauerkulturen von Stein- und Kernobst (inklusive der dazugehörigen Baumschulkulturen,
- 2185, 2185 EP: bei Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst (inklusive der dazugehörigen Baumschulkulturen).

Der **Zuschuss** zum Ausgleich von betrieblichen **Transaktionskosten** bezogen auf den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848 ist **automatisch** im Förderantrag im Förderprogramm 3180 **vorbelegt**.

Die Fördergegenstände 2181, 2182 und 2183 sind auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

Beim Wechsel von einer Öko-Ackerbindung (2181, 2183) in eine Öko-Dauerkulturbindung (2184, 2185) ist die Fläche mindestens fünf Jahre als Dauerkultur zu bewirtschaften. **Der jährliche Wechsel von Acker- und Dauerkulturbindungen ist nicht zulässig**. Bezogen auf die Antragstellung im Agrarförderantrag 2026 wird auf folgende Kombinationsmöglichkeiten des Förderprogrammes 3180 mit den Öko-Regelungen der 1. Säule sowie mit bestimmten GLÖZ-Standards hingewiesen:

Öko-Regelung oder GLÖZ-Standard	Auswirkungen auf das FP 3180				
GLÖZ 4 - Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern mit Auflagen Verzicht PSM- und Düngemitteleinsatz	Anspruch auf Ökolandbau-Prämie bei pauschaler Kürzung				
ÖR 1a - Bereitstellung von nicht produktiven Flächen auf Ackerland des Betriebes	Ökolandbau-Prämie wird auf diesen Flächen nicht gezahlt				
ÖR 1b - Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland, welche durch die ÖR 1a bereitgestellt wurden (Aufstockung zu ÖR 1a)	Ökolandbau-Prämie wird auf diesen Flächen nicht gezahlt				
ÖR 1c - Blühstreifen und Blühflächen in Dauerkulturen	volle Ökolandbau-Prämie				
ÖR 1d - Altgrasstreifen und Altgrasflächen in Dauergrünland	volle Ökolandbau-Prämie				
ÖR 2 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten mit 10% Leguminosen	volle Ökolandbau-Prämie				
ÖR 3 - Beibehaltung einer Agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	volle Ökolandbau-Prämie				
ÖR 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	abgesenkte Ökolandbau-Prämie um 50 Euro/ Hektar				
ÖR 5 - extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit mindestens 4 regionalen Kennarten	volle Ökolandbau-Prämie				
ÖR 6 - Pflanzenschutzmittelverzicht auf Ackerland oder Dauerkulturen im gesamten Betrieb	abgesenkte Ökolandbau-Prämie um die jewei- ligen ÖR 6-Fördersätze				
ÖR 7 - Landwirtschaftliche Nutzung von Flächen in Natura-2000-Gebieten	volle Ökolandbau-Prämie				

Für Flächen mit einer Beantragung der Öko-Regelungen 1a oder 1b erfolgt keine Förderung im Förderprogramm 3180, diese Flächen verbleiben aber in der Verpflichtung des Förderprogramms 3180 (2181*/3181*, 2183*/3181EP*).

2.3.7 Förderprogramm 3190 "Wasserqualität"

Zweck der Förderung ist die Anwendung nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen zur Entstehung von Gewässerschutz- und Uferrandstreifen durch die Selbstbegrünung mehrjähriger Randstreifen mit natürlicher gewässerbegleitender Vegetation auf Ackerflächen. Die durch Selbstbegrünung entstandenen Grünlandstreifen, die sich entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche, Gräben und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer befinden, dienen insbesondere dem Schutz der Wasserqualität, der Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und darüber hinaus dem Schutz der Böden vor Wassererosion.

Für die Maßnahme gilt die Kulisse "Gewässerrandflächen (FP 3140-Bindung 3142 nur EAJ 2023, FP 3190-Bindung 3191)". Es werden ausschließlich Streifen (als Nebennutzungsfläche) auf Ackerflächen mit einer Breite von mindestens 10 Meter bis höchstens 50 Meter entlang von Gewässerrändern gefördert.

Für den Fall der Überzeichnung der Fördermaßnahme Gewässerschutz- und Uferrandstreifen werden Projektauswahlkriterien festgelegt, anhand derer die förderfähigen Flächen priorisiert werden können:

• Priorität 1: Acker-Feldblöcke in Seeeinzugsgebieten,

Priorität 2: Acker-Feldblöcke in Fließgewässereinzugsgebieten mit Nährstoffminderungsbedarf.

Die Maßnahme wird mit dem **Nutzcode 14** (Gewässerschutz-/ Uferrandstreifen AUKM) und mit folgender Bindung beantragt:

• 2191 - Gewässerschutz- und Uferrandstreifen

Die **Förderung** dieser Maßnahme ist **nur auf** solchen **Flächen** möglich, **die nicht bereits durch Vorschriften zur Konditionalität** (GLÖZ 4 - Schaffung von Pufferzonen an Gewässerläufen: drei Meter Abstand zur Gewässerbemessungsgrenze), aufgrund von Regelungen der Düngeverordnung, des Wasserhaushaltsgesetzes oder einer Begrünungspflicht (gegebenenfalls erweiterte Abstände über die drei Meter hinaus in Abhängigkeit der Böschungsoberkante) bestimmte **Bewirtschaftungsauflagen haben**.

Die Einzeichnung der Streifen ist in der Kulisse "Gewässerrandflächen (FP 3140-Bindung 3142 nur EAJ 2023, FP 3190-Bindung 3191)" ab der Feldblockgrenze möglich. Die Berücksichtigung der Flächen für die Konditionalität (Abzüge bei der Prämie) erfolgt in der Verwaltungskontrolle. Die AUKM-Streifen müssen aber auch nach Abzug der nach der Konditionalität einzuhaltenden Abstände die Anforderungen an die Mindestbreite (10 Meter) erfüllen.

- 1. Beispiel: Der eingezeichnete Streifen ist 10 Meter breit. Nach Abzug des Gewässerabstandes des GLÖZ-Standards 4 (3 Meter) verbleiben sieben Meter für den AUKM-Streifen. Die Mindestbreite für einen AUKM-Streifen von 10 m ist durch den Abzug des drei Meter Gewässerabstands des GLÖZ-Standards 4 nicht erreicht (7 Meter für den AUKM-Streifen).
- **2. Beispiel**: Der eingezeichnete Streifen ist 13 Meter breit. Nach Abzug des Gewässerabstandes des GLÖZ-Standards 4 (drei Meter) verbleiben 10 Meter für den AUKM-Streifen. Die Mindestbreite für einen AUKM-Streifen von 10 Meter ist **erreicht**.

Darüber hinaus wird in dem Förderprogramm die **extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten gefördert**. Die Flächen müssen in der AUKM-Erosionskulisse bzw. der Kulisse der nährstoffsensiblen Gebiete liegen. Die Maßnahme wird mit folgender Bindung beantragt:

• 2192: Extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten.

Auf den beantragten Ackerflächen ist die Düngung mit mineralischem Stickstoff verboten. Eine extensive Düngung mit organischem Stickstoff ist bis zu einer Menge von 50 Kilogramm je Hektar und Jahr zulässig.

Folgende Nutzcodes oder Kulturartengruppen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- "Mais" mit dem NC 171 aus der Gruppe "Getreide",
- alle Nutzcodes in den Gruppen "Eiweißpflanzen", "Ackerfutter", "Hackfrüchte", "Gemüse", "Küchenkräuter", "Andere Handelsgewächse" und "Zierpflanzen",
- NC 803 aus der Gruppe "Energiepflanzen",
- NC 311 und NC 312 aus der Gruppe "Ölsaaten",
- NC 912 und NC 914 aus der Gruppe "Sonstige LF auf AL" und
- NC 941 und NC 999 aus der Gruppe "Sonstige Flächen".

Für den Fall der Überzeichnung der Fördermaßnahme "Extensive Ackernutzung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten" werden **Projektauswahlkriterien** festgelegt, anhand derer die Flächen priorisiert werden können:

Priorität 1: Flächen mit einem Grundwasserflurabstand ≤ 5 Meter,

Priorität 2: Flächen mit einem Grundwasserflurabstand ≤ 10 Meter.

2.3.8 Förderprogramm 3200 "Wasserrückhalt in der Landschaft"

Voraussetzung für den Förderantrag ist die Vorlage eines Nutzungskonzeptes. Förderanträge, die ohne Nutzungskonzept eingereicht werden, werden gelehnt. Die Erstellung des Nutzungskonzeptes erfolgt durch den Maßnahmenträger der veränderten Stau- oder Schöpfwerksbewirtschaftung mit Unterstützung durch einen vom MLEUV beauftragten Niedrigwasserkoordinator und unter Beteiligung anderer relevanter Akteure (Niedrigwasser-Kernteam: unter anderem die zuständige Wasserbehörde oder Gewässerunterhaltungsverband). Der Niedrigwasserkoordinator ermittelt mit dem Niedrigwasser-Kernteam innerhalb der Förderkulisse gelegene und für den Wasserrückhalt geeignete Flächen. Maßnahmenvorschläge können beispielsweise auch durch Landwirte oder Großschutzgebietsverwaltungen eingebracht werden. Die Ziele der veränderten Wasserbewirtschaftung stimmt der Maßnahmenträger im oben genannten Verfahren ab. Der Maßnahmenträger legt schließlich die Stau- oder Wasserbewirtschaftungsziele sowie die konkreten Maßnahmen zu deren Umsetzung im Nutzungskonzept fest.

Für die Erreichung des Mindestüberschneidungsanteils von 95 Prozent der Antragsfläche an der Kulisse "Wasserrückhalt" kann die Kulisse "Feuchtgebiete und Moore" mit herangezogen werden.

Die Maßnahme kann mit folgenden Bindungen beantragt werden:

- 2201: Wasserrückhalt auf Dauergrünland,
- 2203: Wasserrückhalt auf Ackerland.

Die Bindungen 2201 und 2203 können nur auf Grünland- oder Ackerlandflächen gefördert werden, für die keine dementsprechenden ordnungsrechtlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen bestehen (zum Beispiel keine NSG-Verordnung).

2.3.9 Förderprogramm 3210 "Naturschutzorientierte Ackernutzung"

In diesem Förderprogramm sind Neu- und Erweiterungsanträge ausschließlich für die Bindung Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland (Bindung 2216) zugelassen (Nutzcodes 422, 424 oder 433). Voraussetzung ist, dass es sich um Flächen handelt, die den FFH-Lebensraumtyp 6510 / Magere Flachlandmähwiesen aufweisen. Als Nachweis ist ein diesbezüglicher Bestätigungsvermerk der Zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen.

Auf den Flächen ist auf eine wendende und lockernde Bodenbearbeitung zu verzichten und auf der entstandenen Grünlandfläche ist jegliche Stickstoffdüngung verboten. Die Beweidung ist dagegen erlaubt. Ackerflächen, die in Grünland umgewandelt werden, zählen ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes zur Hauptbodennutzung Dauergrünland.

Die Bindung 2216 ist auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

2.3.10 Förderprogramm 3220 "Kooperative Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen"

Im Rahmen dieses Förderprogramms sollen kooperative Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität in der Landwirtschaft, die in besonderem Maße eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung vorantreiben, gefördert und gemeinschaftlich von den Bewirtschaftenden umgesetzt werden.

Landwirtschaftliche Kooperativen stellen Zusammenschlüsse aus mindestens drei landwirtschaftlichen Einzelbetrieben dar, die zusammen in einem **abgegrenzten Projektgebiet** spezielle Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen umsetzen und durch ein **Projektmanagement** koordiniert werden. Das Projektmanagement kann beispielsweise von Naturschutzvereinen, Landschaftspflege- oder Bauernverbänden übernommen werden.

Im Vorfeld der ELER-Antragstellung hat jede Kooperative ein Fachkonzept beim Ministerium für Landund Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) einzureichen. Das Fachkonzept stellt die geplanten Maßnahmen der Kooperative dar und wird durch das Landesamt für Umwelt auf seine klima- bzw. naturschutzfachliche Eignung geprüft. Frist für die Einreichung des Fachkonzeptes war der 15. September 2025. Wurde kein entsprechendes Fachkonzept fristgerecht eingereicht, ist eine Förderung im Förderprogramm 3220 mit dem Verpflichtungsbeginn ab dem 1. Januar 2026 nicht möglich.

Im Förderprogramm 3220 werden nur Flächen gefördert, für welche die Mitglieder der Kooperative die Einkommensgrundstützung erhalten (Beantragung mit dem Agrarförderantrag 2026).

Mit dem ELER-Antrag 2026 sind im Förderprogramm 3220 ausschließlich Erweiterungen von Flächen bestehender Kooperativen möglich. Diese Flächenerweiterungen dürfen maximal 20 % der bisherigen Verpflichtungsfläche umfassen. Entsprechende Flächen sind im ELER-Antrag mit der Bindung 2222 zu kennzeichnen.

2.3.11 Förderprogramm 3230 "Bodenschutz – Anbau großkörniger Leguminosen"

Gefördert wird die nachhaltige Bewirtschaftung von Ackerflächen durch den Anbau von großkörnigen Leguminosen. Die Maßnahme kann in Kombination mit der Öko-Regelung 6 (Pflanzenschutzmittel-Verzicht) beantragt werden. Ökologisch wirtschaftende Betriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Maßnahme kann mit folgender Bindung beantragt werden:

• 2231: Anbau großkörniger Leguminosen.

Der Förderung des Anbaus von großkörnigen Leguminosen ist auf die folgenden Nutzcodes beschränkt:

- NC 210 Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Peluschke),
- NC 211 Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse),
- NC 212 Platterbse,
- NC 213 Winter-Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Peluschke),
- NC 220 Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne,
- NC 221 Wicken (Pannonische Wicke, Zottelwicke, Saatwicke),
- NC 230 Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine),
- NC 240 Erbsen/Bohnen,
- NC 250 Gemenge Leguminosen/Getreide,
- NC 222 Linsen,
- NC 330 Sojabohnen,
- NC 635 Gartenbohne (Gartenbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Feuerbohne, Prunkbohne) und
- NC 645 Kichererbsen.

Bei der Aussaat von Gemengen großkörniger Leguminosen und Getreide (NC 250) muss der Gewichtsanteil bei den großkörnigen Leguminosen mindestens 60 Prozent an der Aussaatmenge betragen. Gemenge mit einem kleineren Leguminosenanteil werden nicht als großkörnige Leguminose im Rahmen dieser Maßnahme anerkannt.

Zulässig ist eine Ausbringung von Düngemitteln, mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff von bis zu 30 Kilogramm Stickstoff je Hektar (kg N/Hektar) zur Bestandsetablierung.

Die Bindung 2231 ist auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

2.4 Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch)

Als Mindestanforderungen sind nachfolgende Angaben erforderlich:

- Parzellenbezeichnung (Parzellennummer, Feldblock, gegebenenfalls Parzellenname),
- Name des Förderprogramms,
- Aussaattermin, Saatgutmischung Nachweis der Verwendung des vorgeschriebenen Saatgutes, Rechnung, Etikett, Rückstellprobe (beim Förderprogramm 890),
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termine, Arbeitsgänge),
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen),
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen),
- Ernte (Termin, Art des Ernteguts, Erntemengen).

Bei Dauerkulturen (einschließlich Streuobstbeständen) ist zusätzlich aufzuführen:

- Anzahl der ertragsfähigen Bäume und/oder Reihen- und Pflanzabstand,
- Rodungs- oder Ersatzmaßnahmen.

Bei Beweidung ist zusätzlich aufzuführen

- Tierart und Anzahl gemäß betrieblichem Tierbestandsnachweis,
- Auf- und Abtriebstermine.

Im Bestandsregister sind Tierzahlen sowie Zugangs- und Abgangsdaten zu dokumentieren. Die Bestandsregister und Schlagdokumentationen können auch elektronisch geführt werden. **Die Schlagdokumentation ist auch nach Ablauf des jeweiligen Jahres für die Dauer der Verpflichtung aufzubewahren.**

Eine Musterschlagkartei finden Sie unter nachfolgendem Link:

 $\frac{https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-kulturland-schaftsprogramm-2023/$

Die Musterschlagkartei "KULAP Schlagkartei" finden Sie im unteren Teil bei "Weiterführende Informationen" im Bereich "Antragsverfahren".

2.5 Tierbestand ELER

Der Tierbestandsnachweis ELER ist von Antragstellenden mit folgenden Förderprogrammen oder Bindungen einzureichen:

Förderprogramm (FP)	FP/Bindung		
FP 3110 Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung	FP 3110		
Ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (0,3 RGV/Hektar Mindesttierbesatz)	2111B/3111B		
Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (0,3 RGV/Hektar Mindesttierbesatz)	2111C/3111C		
FP 3120 Naturschutzorientierte Beweidung (Heiden, Trockenrasen und GL-	FP 3120		
ELP) (Vorhandensein von beantragten Tierarten)			
Beweidung von Heiden mit Schafen, Ziegen oder Equiden	2121/3121		
Beweidung von Heiden mit Rindern	2122/3122		
Beweidung mit Schafen, Ziegen oder Equiden von Trockenrasen, GL nach etablierten lokalen Praktiken und anderen sensiblen GL-Standorten	2123/3123		
Beweidung mit Rindern von Trockenrasen, GL nach etablierten lokalen Praktiken und anderen sensiblen GL-Standorten	2124/3124		
FP 3130 Moorbodenschutzmaßnahmen	FP 3130		
Beweidungszuschlag Moor Schafe (<i>Tierbesatz mindestens 0,3 bis maximal 1,4 RGV/Hektar bei Beweidung je beantragter Moorfläche</i>)	2131F/3131F		
FP 3140 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	FP 3140		
Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (bei Beweidung maximal 0,7 RGV/Hektar beantragter Streifen oder Fläche)	2141/3141 Flächen 2142/3142 Streifen		
FP 3200 Wasserrückhalt in der Landschaft	FP 3200		
Wasserrückhalt in der Landschaft (Verzicht PSM und Düngung) GL (Beweidung 0,7 RGV/Hektar)	2201/3201		

Der Tierbestand ist als Jahresdurchschnittsbestand mit und ohne Pensionstiere zu erfassen. Hierzu wird jeweils der Mittelwert aus 13 Stichtagen vom 31. Dezember 2024 bis zum 31. Dezember 2025 berechnet. Zusätzlich ist der bundesweite voraussichtliche Durchschnittstierbestand in Stück (inklusive Pensionstiere) für das Jahr 2026 anzugeben.

Die Anlage "Tierbestand ELER" befindet sich im Dokumentenbaum unter "Weitere Angaben - Tiere". Die ausgefüllte Anlage ist **vom 3. Januar 2026 bis zum 13. Januar 2026** über das Antragsprogramm einzureichen.

Tierbestandsnachweis					
Der Tierbestand ELER 2026 ist Grundlage für die Berechnung der Förderprogramme 311 Förderverpflichtungen im Verpflichtungsjahr 2025.	0, 3120, 3130, 3140), 3200 mi	it tierbezogenen		
Tierart	GVE / RGV	Code	Jahresdurch- schnittsbestand* [in Stück] ohne Pensionstiere	Jahresdurch- schnittsbestand* [in Stück] der Pensionstiere	voraussichtlicher Durchschnitts- tierbestand [in Stück] für das Jahr 2026
			im Zeitraum 31. Dezember 2024 bis	die im Zeitraum 31. Dezember 2024 bis	(inklusive Pensionstiere)
			31. Dezember 2025	31. Dezember 2025 im Betrieb in Pension waren	Diese Spalte ist auch auszufüllen, wenn die vorhergehenden Spalten 4 und 5 gefüllt wurden.
1	2	3	4	5	6
Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,4000	01			
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,6000	05			
Rinder über 2 Jahre	1,0000	06			
A 470 A 470 A	40000	40			

Ansicht im WebClient

Die Angaben zum Tierbestand werden mit der HIT-Datenbank abgeglichen. Für die Überprüfung der Tierbesatzgrenzen wird in der HIT-Datenbank der Faktor "Umweltprogramme 0,4/0,6/1,0 (Sachsen, NRW, BB, BE)" verwendet.

Anhang 1: Prüfhinweise Amt-Meldungen (Übersicht der Hinweise zu Ihren Vorjahresflächen)

Seit der ELER-Antragstellung 2024 gibt es ein separates Formular zur Anzeige von Prüfhinweisen. Dieses befindet sich im Order "Flächenangaben". Alle anderen Informationen zu den Flächen erhalten die Antragstellenden im Nutzungsnachweis.

"Prüfhinweis Amt" zur <mark>Parzelle im Vorjahr</mark>	Betreff	Beschreibung/Erläuterung
Prüfhinweis Amt zur Teilfläche x.y, Bindung: xy: Die Bindungsfläche des Vorjahres = 0, da die Verpflichtungsfläche abgelehnt wurde.	Bindungsfläche (gesamt)	Die Verpflichtung (Bindung) wurde im Vorjahr in der Verwaltungskontrolle für die gesamte Parzellenfläche abgelehnt.
Prüfhinweis Amt zur Teilfläche x.y. Bindung: Die Bindungsfläche des Vorjahres wurde in einer Kontrolle abweichend festgestellt.	Bindungsfläche (anteilig)	Die Größe der Verpflichtungsfläche wurde im Vorjahr in einer Kontrolle (VOK/VWK) abweichend von ihrer Beantragung festgestellt.

Anhang 2: Tabelle mit Fallbeispielen zu Fördernehmerwechseln, Änderungsanträgen und Übernahmeanträgen

Γ			Antragssteller A (Übergeber)		Antragssteller B (Übernehmer)		Antragsteller C (Übernehmer		
	Fallkonstellation		Kennzeichnung der Flächen	5-jährige Verpflichtungs- fläche im Förder- programm	Fläche im aktuellen Jahr im Förderprogramm nach Übergabe	5-jährige Verpflichtungs- fläche im Förderprogramm	Fläche im aktuellen Jahr im Förderprogramm nach Übernahme	5-jährige Verpflichtungs- fläche im Förder- programm	Fläche im aktuellen Jahr im Förderprogramm nach Übernahme
1	Fördernehmerwechsel, Hofübergabe, Betriebsnachfolge Antragsteller A: Übergeber beantragt Fördernehmerwechsel	Übergeber (A) übergibt den vollständigen Betrieb und/oder die vollständige Verpflichtung, Übernehmer (B) übernimmt vollständig und besitzt keine eigene Verpflichtung	keine Flächenangaben bei A und B erforderlich	100 ha	0 ha	0 ha	100 ha	-	-
2	Antragsteller A und B stellen einen Änderungsantrag (A auf 0 ha)	Übergeber (A) übergibt den vollständigen Betrieb und/oder die vollständige Verpflichtung, Übernehmer (B) übernimmt vollständig und besitzt eine eigene Verpflichtung	kennzeichnen B - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen	100 ha	0 ha	100 ha	200 ha	-	-
3	Antragsteller A und B stellen einen Änderungsantrag	Übergeber (A) übergit teilweise die Verpflichtung an 2 Übernehmer, die Übernehmer (B und C) übernehmen teilweise und besitzen eine eigene Verpflichtung	A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und/oder O kennzeichnen B - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen	100 ha	20 ha	100 ha	180 ha	-	-
4	Antragsteller A stellt einen Änderungsantrag auf 0 ha B und C - Übernahmeantrag	Übergeber (A) übergibt vollständige Verpflichtung an 2 Übernehmer, die Übernehmer (B und C) übernehmen teilweise und besitzen keine eigene Verpflichtung	A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und/oder O kennzeichnen B und C - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen	100 ha	0 ha	0 ha	150 ha	0 ha	50 ha
5	Antragsteller A stellt einen Änderungsantrag auf 0 ha B - Änderungsantrag C - Übernahmeantrag	Übergeber (A) übergibt vollständige Verpflichtung an 2 Übernehmer, Übernehmer (B) übernimmt teilweise und besitzt eine eigene Verpflichtung, Übernehmer (C) übernimmt teilweise und besitzt keine eigene Verpflichtung	A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und/oder O kennzeichnen B und C - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen	100 ha	0 ha	100 ha	150 ha	0 ha	50 ha
6	Antragsteller A und B stellen einen Änderungsantrag C - Übernahmeantrag	Übergeber (A) übergibt vollständige Verpflichtung an 2 Übernehmer, Übernehmer (B) übernimmt teilweise und besitzt eine eigene Verpflichtung, Übernehmer (C) übernimmt teilweise und besitzt keine eigene Verpflichtung	A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und/oder O kennzeichnen B und C - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen	100 ha	20 ha	100 ha	150 ha	0 ha	30 ha